

## LESEFASSUNG inkl. Nachträgen 1 - 5

### Kindertagesstättenordnung für die Kindertagesstätte „Schwalbennest“ der Stadt Wilster

#### § 1

#### Anmeldung und Aufnahmebedingungen

- (1) Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht. Den Aufnahmeanträgen kann nur insoweit entsprochen werden, wie Plätze in der Kindertagesstätte frei sind. Anträge, die nicht berücksichtigt werden können, werden auf eine Warteliste gesetzt. Über die Vergabe der Plätze entscheidet vorrangig die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten sowie das nachfolgende Punktesystem.
- a) Berufstätigkeit
- |   |          |
|---|----------|
| In der Regelbetreuungszeit am Vor- oder Nachmittag mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von über 20 Stunden  | 4 Punkte |
| In der Regelbetreuungszeit am Vor- oder Nachmittag mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von über 10 Stunden  | 2 Punkte |
| In der Regelbetreuungszeit am Vor- oder Nachmittag mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von unter 10 Stunden | 1 Punkt  |
- b) Sonderpunkte, hierbei ist der Stichtag der 30.06. jeden Jahres
- |  |         |
|--|---------|
| Ein Geschwisterkind besuchte bereits die Kindertagesstätte | 1 Punkt |
| Ein Kind hat ein Schulkind als Geschwisterkind             | 1 Punkt |
- c) Behinderung
- Kinder mit nachgewiesener Behinderung oder besonderen Förderbedarf haben auf Antrag die Möglichkeit, in der Integrationsgruppe betreut und gefördert zu werden.
- (2) Über Ausnahmeanträge bei sozialen Härten entscheidet der Bürgermeister. Dem Sozial-, Jugend- und Sportausschuss wird ein Petitionsrecht eingeräumt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags durch einen Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten müssen vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte diese Kindertagesstättenordnung durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag anerkennen.
- (5) Anmeldungen zur Ganztagsbetreuung sind den Anmeldungen zur Vormittagsbetreuung gleichgestellt.
- (6) Bei freiwilligem Verzicht auf einen zugewiesenen Platz in der Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten eine Erklärung über die Dauer des Verzichts abzugeben. Das Kind bleibt während dieser Zeit angemeldet.
- (7) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (8) Die Berufstätigkeit ist durch eine Arbeitsbescheinigung nachzuweisen. Stichtag ist der 30. April.

#### § 2

#### Gastkinder

- (1) Nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte können Gastkinder vorübergehend die Kindertagesstätte besuchen, sofern Plätze frei sind.

- (2) Abweichungen von § 1 Abs. 1 können auch schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr während der schulfreien Tage als Gastkinder betreut werden.

### **§ 3 Gesundheitsvorschriften**

Bei allen Neuaufnahmen ist von den Erziehungsberechtigten ein Impfnachweis vorzulegen. Treten bei einem Kind oder in dessen Familie ansteckende oder übertragbare Krankheiten auf, darf das Kind die Kindertagesstätte nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht.

In allen Fällen ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen. Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, Infektionskrankheiten sowie Unfälle umgehend der Amtsverwaltung Wilstermarsch zu melden. Bei auftretenden Epidemien muss die Kindertagesstätte für eine vom Gesundheitsamt zu bestimmende Zeit geschlossen werden.

### **§ 4 Zusammenarbeit mit den Erziehungskräften**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte legen großen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Kinder. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, alle ihre Kinder betreffenden Fragen vertrauensvoll mit den Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern zu besprechen. Dafür sollten möglichst Termine vereinbart werden, damit die pädagogische Gruppenarbeit nicht gestört wird. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die für sie vorgesehenen Veranstaltungen zu besuchen. Sie sollten in ihrem eigenen Interesse die Mitteilungen am „Schwarzen Brett“ lesen und beachten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sollten besonders wichtige Informationen über ihr Kind an die pädagogischen Fachkräfte weitergeben. Dazu gehören insbesondere Krankheiten und Verhaltensauffälligkeiten.

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Öffnungszeiten der Kindertagesstätte

Montag bis Freitag	Vormittagsbetreuung	von 7.30 bis 12.30 Uhr
	3/4 – Tagesbetreuung	von 7.30 bis 15.00 Uhr
	Nachmittagsbetreuung	von 13.30 bis 17.30 Uhr
	Ganztagsbetreuung	von 7.00 bis 17.30 Uhr

- (2) Die Vormittagsbetreuung kann bei verbindlicher Anmeldung ab 7.00 Uhr und bis 13.30 Uhr erfolgen.  
Die Nachmittagsbetreuung kann bei verbindlicher Anmeldung ab 12.00 Uhr erfolgen.  
Kündigungen dieser erweiterten Vor- oder Nachmittagsbetreuung sind mit vierzehntägiger Frist zum Monatsende schriftlich beim Hauptamt des Amtes Wilstermarsch oder in der Kindertagesstätte vorzunehmen.
- (3) Um die Gruppenarbeit nicht zu stören, sind die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr bzw. 14.00 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen.

- (4) Die Kindertagesstätte schließt ab dem Jahr 2020 regelmäßig die letzten 3 Wochen in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (5) In Absprache mit dem Träger und den Elternsprechern wird die Kindertagesstätte 2 Tage im Jahr für eine gemeinsame Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte geschlossen werden.

## **§ 6 Verpflegung der Kinder**

Die Kinder erhalten täglich Getränke.

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, den Kindern eine angemessene und gesunde Zwischenmahlzeit mitzugeben. Süßigkeiten sollen nur nach Absprache zu besonderen Anlässen mitgebracht werden.

## **§ 7 Gebühren**

Die Höhe der monatlichen Gebühren setzt die Ratsversammlung der Stadt Wilster durch eine gesonderte Gebührensatzung fest.

## **§ 8 Abmeldung und Kündigung**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres am 31. Juli möglich; in besonderen Fällen, z.B. Umzug der Familie, kann eine Abmeldung des Kindes vorher erfolgen. Die Abmeldungen sind von den Erziehungsberechtigten mit vierzehntägiger Frist zum Monatsende schriftlich im Hauptamt des Amtes Wilstermarsch oder in der Kindertagesstätte vorzunehmen.
- (2) Hat ein Kind die Kindertagesstätte vier Wochen nicht besucht und wurden keine Gründe für das Fernbleiben des Kindes mitgeteilt, kann der Platz in der Kindertagesstätte vom Träger nach vorheriger Anhörung mit vierzehntägiger Frist zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Bei erheblichen Verstößen gegen die Kindertagesstättenordnung kann der Platz in der Kindertagesstätte nach vorheriger Anhörung mit vierzehntägiger Frist zum Monatsende gekündigt werden.

## **§ 9 Hinweise für den Besuch der Kindertagesstätte**

- (1) Da sich die einzelnen Gruppen an vielen Tagen auch im Freien aufhalten, benötigen die Kinder zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Gummistiefel und Straßenschuhe müssen in den Räumen ausgezogen werden. Den Kindern sind daher Hausschuhe mitzugeben.
- (2) Um Verwechslungen zu vermeiden, sollte die Oberbekleidung mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.
- (3) Mitgebrachte Spielsachen sind nicht versichert. Geld, Schmuck sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte.
- (4) Für Ausflüge sind schriftliche Einwilligungen der Erziehungsberechtigten erforderlich. Spaziergänge und Ausflüge innerhalb Wilsters sind davon ausgenommen.

## **§ 10**

## **Bringen und Abholen der Kinder**

- (1) Die Kinder sollten in die Kindertagesstätte gebracht, bei der pädagogischen Fachkraft abgegeben und wieder abgeholt werden.
- (2) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg von der Kindertagesstätte nach Hause ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, wenn die Kinder nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Darin ist zu erklären, von welchen Personen das Kind abgeholt wird, ob es den Heimweg alleine antreten darf und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich abgeholt werden.
- (4) Wenn die pädagogische Fachkraft einem allein anzutretenden Heimweg eines Kindes nicht zustimmen kann, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich aufzufordern, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen.

## **§ 11 Elternbeirat**

- (1) Im September jeden Jahres wählen die Eltern jeder Gruppe einen Vertreter. Aus dieser Runde wird dann der Gesamtelternsprecher, dessen Vertreter und auch die Beiratsmitglieder sowie deren Vertreter gewählt..
- (2) Die Elternvertreter haben die Aufgabe mit der Einrichtung Kontakt zu halten und bei Fragen und Problemen das Gespräch mit der Leitung, den pädagogischen Fachkräften und auch der Sachbearbeiterin des Amtes Wilstermarsch zu suchen.

## **§ 12 Haftung**

Die Kindertagesstätte ist gegen Unfallschäden bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein und gegen Haftpflichtschäden beim Kommunalen Schadenausgleich versichert.

## **§ 13 Aufsicht**

- (1) Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters der Stadt Wilster.
- (2) Beschwerden oder Anträge können entweder der Leitung der Kindertagesstätte oder im Hauptamt des Amtes Wilstermarsch vorgetragen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättenordnung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wilster, den 20.12.2018

Stadt Wilster  
Der Bürgermeister

Schulz